

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

(17N64, Stand 01/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2
§ 3	Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?	2
§ 4	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3
Anlage		
Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag.....		4

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

(17N64, Stand 01/2017)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (1) Wenn die mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist*) noch lebt, zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente an den gleichen Fälligkeitstagen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren. (siehe § 1 Absatz 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung), erstmals an dem Fälligkeitstag, der auf den Tod der versicherte Person folgt

- (2) Wenn die versicherte Person **nach** dem Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung stirbt, und für diese eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit. (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir zunächst noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente und dann die Hinterbliebenenrente.*)
- (3) Ist für die Hauptversicherung eine garantierte Rentensteigerung im Rentenbezug vereinbart, so gilt diese Vereinbarung mit demselben Steigerungssatz auch für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (4) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (siehe § 3).

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

- (1) Wenn die mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) vor der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist*) **vor** der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist*) stirbt, erbringen wir keine Leistung aus der Zusatzversicherung, und diese endet.
- (2) Wenn die mitversicherte Person **nach** der versicherten Person stirbt, endet der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, und die Zusatzversicherung endet.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen:

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Ver-

trags erfolgt (Absatz 3) und

- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie ggf. Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine gewisse Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- dem Risikoergebnis (aa),
- dem übrigen Ergebnis (bb) und
- den Kapitalerträgen (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Risikoergebnis

Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entsprechenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(bb) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahme als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(cc) Kapitalerträge

Weitere Überschüsse stammen – insbesondere nach dem Tod der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist*) – aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- (b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den über-

schussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Beiträge einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind allerdings so kalkuliert, dass sie für die Deckung des Langlebkeitsrisikos benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb bei der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ordnen wir den Verträgen die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3a). Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch
- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
 - für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
 - Während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

- (a) Die Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.
- (b) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteili-

gung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese sind Bestandteil dieser Bedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit. Sie können die Zusatzversicherung ohne die Hauptversicherung nicht fortsetzen. Wenn die Hauptversicherung endet, endet auch die Zusatzversicherung. Dies gilt nicht bei Tod der versicherten Person *(das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist)* (siehe § 1).

Kündigung der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

- (2) Wenn Sie für Ihre Zusatzversicherung laufende Beiträge – also keinen Einmalbeitrag – zahlen, können Sie die Zusatzversicherung allein ganz oder teilweise in Textform *(z.B. Papierform, E-Mail)* kündigen. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente ab.

Mit der vollständigen Kündigung wandelt sich die Zusatzversicherung in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Rente um, wenn dieser die vorgesehene Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschreitet. Wird die Mindestrente unterschritten, so erhalten Sie den Rückkaufswert ausgezahlt und der Vertrag endet. Bei teilweiser Kündigung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des ungekündigten Teils des Vertrages eine neue versicherte Rente bzw. ein neuer Beitrag errechnet. Für die Berechnung der herabgesetzten Rente, des herabgesetzten Beitrags und des Rückkaufswertes gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung entsprechend.

Erfolgt die Kündigung in Zusammenhang mit einer Ehescheidung, so zahlen wir auf Antrag unabhängig vom Unterschreiten der Mindestrente den Rückkaufswert aus.

Herabsetzung der Hauptversicherung

- (3) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag umwandeln, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Hinterbliebenenrente um. Das Verhältnis zwischen der Rente der Hauptversicherung und der Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand: 01/2017)

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen in der Ansparphase der Hauptversicherung

Der einzelne Vertrag erhält während der Aufschubzeit der Altersrente jährlich am Bilanztermin (31.12. jedes Jahres) und am Ende der Aufschubzeit Überschussanteile in Prozent des Deckungskapitals am vorhergehenden Bilanztermin, die verzinslich angesammelt werden und am Ende der Aufschubzeit bzw. bei Übergang auf die Hinterbliebenenrente nach den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen in eine Rentenerhöhung umgewandelt werden.

Während des Altersrentenbezugs und bei laufender Hinterbliebenenrente werden am Versicherungsjrestag der Altersrente, frühestens nach einem Jahr Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Für die Verwendung dieser laufenden Überschussanteile gilt das gleiche Überschussystem wie bei der Hauptversicherung.

Das Verhältnis der Altersrente zur Hinterbliebenenrente bleibt bei der Berechnung der zusätzlichen Rente aus Überschüssen bei Altersrentenbeginn und bei Rentenerhöhungen während des Altersrentenbezugs unverändert.

Regelungen der Überschussverwendung für die Hauptversicherung gelten stets auch für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Bewertungsreserven

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die Hälfte der für Ihren Vertrag ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des Deckungskapitals und der laufenden Überschussanteile (Gesamtleistung) errechnet. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.